

Otto, von Gottes Gnaden erhabener Kaiser der Römer, gibt allen künftigen Generationen zu wissen, dass Wir Unserem Grafen Berthold das Recht, die allerhöchste Erlaubnis und die Gewalt gegeben, verliehen und bewilligt haben, an einem bestimmten Ort, seinem Flecken Villingen nämlich, einen öffentlichen Markt mit Münze, Zoll und der gesamten öffentlichen Gerichtsbarkeit abzuhalten und auf Dauer einzurichten. (...) Wir haben mit Unserem kaiserlichen Erlass bestimmt, dass dieser von Uns autorisierte Markt rechtmäßig mit allen öffentlichen Funktionen ausgestattet sein soll, (...). Im einzelnen gilt folgende Rechtsordnung: Jeder, der den besagten Markt aufsuchen will, möge sicher und in Ruhe und Frieden dorthin gehen und auch wieder weggehen. Ohne Unrecht, Schaden oder Verlust befürchten zu müssen, soll er seine Geschäfte wahrnehmen, sei es Handel, sei es An- und Verkauf, oder welches Treiben auch immer zu solchem Gewerbe gehören mag. Und jeder, der die hiermit festgelegte Ordnung des besagten Marktes auf irgendeine Weise zu verletzen, zu stören oder zu brechen sich anmaßen sollte, muss wissen, dass er dafür gemäß Unserer öffentlichen Gerichtsordnung jene Summe als Buße zu erlegen hat, wie sie jener entrichten muss, der es wagt, die allseits bekannten Märkte zu Konstanz oder Zürich zu stören oder zu beeinträchtigen. Er muss das in der kaiserlichen Gerichtsordnung festgesetzte Bußgeld entweder an den erwähnten Grafen Berthold abführen oder an jemanden, den dieser dazu bestimmt. Der soeben genannte Graf soll im übrigen nicht nur das Recht haben den Markt in seinem Besitz zu behalten, sondern es sei ihm auch gestattet, diesen weiterzugeben, nämlich zu vertauschen oder zu verschenken, und überhaupt in jeglicher Weise darüber zu verfügen, wie es ihm gefällt. Und damit diese Unsere kaiserliche Verleihung unauflöslchen und dauerhaften Bestand erlange, haben Wir, wie man hier unten sehen kann, diese Urkunde mit Unserer eigenen Hand bekräftigt und angeordnet, sie mit unserem Bleisiegel zu versehen. Das Zeichen Herrn Ottos, des unbesiegbaren Kaisers. (...) Gegeben am 29. März im Jahr 999 nach Christi Geburt (...); möge es zum Glück gereichen!

(T 1 Übertragung (© Alfons Zettler) aus dem Lateinischen, gekürzte Version; aus: Bumiller, C. (Hg), *Menschen Mächte Märkte – Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingen Marktrecht*, Villingen-Schwennigen, 1999, S. 129.)

### Aussagen zum Textverständnis

- Entscheide dich für die richtigen Antworten und kreuze diese an. Möglicherweise sind auch mehrere Antworten richtig.
- 1)  Graf Berthold bekommt das Recht Kaiser Otto III. bei der Jagd zu begleiten.  
 Graf Berthold schenkt Kaiser Otto III. den Markort Villingen.  
 Kaiser Otto III. verleiht dem Grafen Berthold das Recht in Villingen einen Markt abzuhalten, Münzen zu prägen und Zoll zu verlangen.
  - 2)  Graf Berthold darf im nächsten halben Jahr einen Markt in Villingen abhalten.  
 Graf Berthold kann jedes zweite Jahr einen Markt in Villingen abhalten.  
 Graf Berthold darf auf unbegrenzte Zeit einen Markt in Villingen abhalten.
  - 3)  Jeder, der seine Geschäfte in Villingen verrichtet, muss sich dort sicher fühlen, es darf ihm kein Schaden zugefügt werden, das verlangt die Marktordnung.  
 Jeder, der seine Geschäfte in Villingen verrichtet, geht dort auf eigene Gefahr hin.  
 Villingen ist ein gefährlicher Markort, niemand kann dem Händler garantieren, dass er ohne Verluste und Schaden nach Hause zurück kehrt.
  - 4)  Bußgelder müssen stets an den Kaiser abgeführt werden.  
 Bußgelder sind an den Grafen Berthold abzuführen.  
 Graf Berthold darf eine Person bestimmen, die Bußgelder entgegen nehmen darf.
  - 5)  Graf Berthold darf Villingen an seinen Erben weiter geben.  
 Graf Berthold darf Villingen an seinen Freund Trudbert verschenken.  
 Stirbt Graf Berthold fällt der Markort Villingen wieder an den Kaiser zurück.

### Die folgenden Arbeitsanregungen sind in Partnerarbeit zu bearbeiten.

- Beschreibt, was heute auf einem Markt (z.B. Wochenmarkt) gemacht wird. Grundsätzlich geschah im Mittelalter dasselbe auf einem Markt. Begründet, welchen Nutzen Graf Berthold von dem verliehenen Marktrecht hat und welche Verpflichtungen er damit eingeht.
- Der Zoll ist eine Abgabe, die auf eine Ware bei Grenzüberschreitung (also beim Betreten oder Verlassen des Ortes) erhoben wird. Graf Berthold besitzt Zollrecht in Villingen. Erklärt den Nutzen dieses Rechts.